

## 1. Grundsatz

Diese Versand- und Verpackungsvorschriften gelten für alle Lieferanten der Arthur Langenhan GmbH & Co. KG, im folgenden LASO genannt. Verwendete Verpackungen sind nach ökologischen, ökonomischen und qualitativen Kriterien auszulegen. Grundsätzlich gibt LASO Mehrwegverpackungen den Vorzug gegenüber Einwegverpackungen. Für alle Einwegverpackungen sind umweltverträgliche, stofflich verwertbare Materialien, die flächendeckend zum Recycling akzeptiert werden, zu verwenden.

### 2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Planung der Verpackung hat nach Gesichtspunkten der Logistik, Qualitätssicherung, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen. Die Verpackung ist so zu bemessen, dass ein ausreichender Schutz der Ware vor Beschädigung beim Transport gewährleistet ist. Alle eingesetzten Verpackungen und Verpackungsmaterialien müssen den jeweils in Deutschland und der EU gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die vorgeschriebenen Symbole und Stoffnummern tragen. Unabhängig von der Wahl der Verpackungsart sind folgende Anforderungen an die Lieferungen immer zu erfüllen:

- beschädigungsfreie Anlieferung
- Anlieferung in sauberer Verpackung
- Bildung rationeller Ladeeinheiten
- Stapelfähigkeit
- Stabilität bezüglich Beschaffenheit, Form und Volumen
- problemlose Entladbarkeit durch Flurförderfahrzeuge

### 2.2 Zulässige Verpackungsmaterialien

- Kunststoffe (PE – Polyethylen, PP – Polypropylen, oder PET – Polyethylenterephthalat)
- Schrumpf- und Stretchfolie (nur aus PE – Polyethylen zulässig)
- Plastikbeutel und -säcke (nur aus PE – Polyethylen zulässig)
- Papier, Wellpappe (muß ohne schädliche Stoffe sein)
- Holz (zu beachten sind die phytohygienischen Bestimmungen der IPPC = International Plant Protection Convention in der jeweils gültigen Form). Informationen zu diesen Bestimmungen und den länderspezifischen Regelungen können unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.ippc.int/countries>. Sollten Sie dieses Verpackungsmaterial zum Einsatz bringen, so ist jeder Sendung ein entsprechendes Zertifikat beizufügen.
- Verpackungen aus Sperrholz (dies sollte auf der Rechnung vermerkt werden)
- Füllmaterialien (aus Papier, Wellpappe oder PE-Folie/Luftpolsterfolie)
- Umreifungsbänder (nur Kunststoffbänder aus PP oder PET erlaubt)

### 3.1 Verpackungsarten

Folgende Verpackungsarten kommen in der logistischen Kette zum Einsatz:

Mehrwegverpackungen:

- EURO-Paletten (DIN 15146), Abmessung: 800 x 1200 x 144 mm (L x B x H)
- EURO-Gitterboxen (DIN 15155), Abmessung: 1240 x 835 x 970 mm (L x B x H)
- EURO-Paletten mit Aufsetzrahmen (jedoch nur nach gesonderter Vereinbarung möglich)
- Metall-/Schäferkiste
- Lieferanten- oder kundeneigene Kunststoffboxen

Einwegverpackungen:

- Einwegpaletten, Abmessung 800 x 1200 mm oder 800 x 600 mm oder 600 x 400 mm (jedoch nur nach gesonderter Vereinbarung möglich)
- Panzerkartons
- Holzkisten
- handelsübliche Wellpapp-Kartons

Alle Einwegverpackungen sind eindeutig und sichtbar mit genormten Bild- und Kurzzeichen nach DIN 6120 bzw. nach den von der Entsorgungswirtschaft anerkannten Symbolen zu kennzeichnen. Durch die Kennzeichnung darf die Recyclingfähigkeit nicht beeinträchtigt sein.

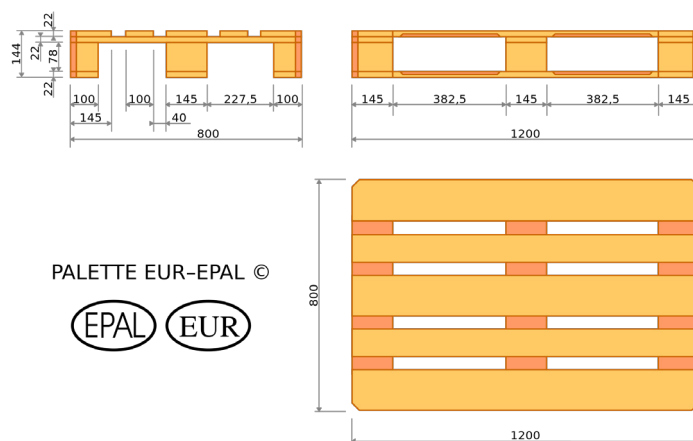
### 3.2 zulässige Anliefermaße (Außenmaße)

Soweit nicht anders vereinbart, betragen die maximal zulässigen Außenmaße der auf EURO- oder Einwegpaletten bzw. in Gitterboxen angelieferten Ware:

maximale Breite: 1.200 mm

maximale Tiefe: 850 mm

maximale Höhe: 1.000 mm



### 3.3 zulässige Gewichte

Einzelpackstück (Karton): max. 20 kg (falls nichts anderes vereinbart wurde)

Gitterboxen: max. 1.000 kg

EURO- oder Einwegpaletten 800 x 1.200 mm: max. 1.000 kg

### 3.4 Etikettierung von Einzelpackstücken (Kartons)

Die Etiketten sind gut lesbar an einer Außenseite, nicht jedoch auf Ober- oder Unterseite des Kartons, anzubringen. Darauf sind mindestens folgende Angaben aufzudrucken:

- LASO-Nummer
- Stückzahl

### 4. Anlieferzustand

Alle Verpackungsarten, die für den Versand an LASO verwendet werden, müssen grundsätzlich einen einwandfreien und unbeschädigten Zustand aufweisen. Beschädigte Mehrwegverpackungen werden nicht getauscht.

### 5. Allgemeiner Korrosionsschutz bei Lagerung und Transport

Neben dem Korrosionsschutz am Material selbst, vorgegeben in der LASO Zeichnung oder Bestellung, müssen Teile während des Transportes und der Lagerung durch die Wahl geeigneter Verpackungsmaterialien ausreichend vor Korrosion oder Oberflächenbeschädigungen geschützt werden. Dazu sind Abdeckungen, VCI-Folien, VCI-Beutel oder VCI-Korrosionsschutzpapier zu verwenden. Teile, die durch unsachgemäße bzw. fehlende Korrosionsschutzmaßnahmen während Lagerung und Transport bereits beschädigt bei LASO eintreffen, gelten als mangelhaft und werden gegenüber dem Lieferanten reklamiert.

### 6. Begleitpapiere

Jeder Sendung ist ein Lieferschein an deutlich sichtbarer Stelle beizufügen oder vor Entladung der Ware an das Personal der Warenannahme auszuhändigen. Besteht eine Lieferung aus mehreren Packstücken oder Paletten, muss dem Lieferschein für jede Transporteinheit ein Packzettel beigefügt werden.

Mindestangaben im Lieferschein:

- Lieferschein-Nummer und -Datum
- LASO Bestellnummer
- LASO Teilenummer und Artikelbezeichnung
- Artikelnummer des Lieferanten
- Liefermenge
- Anzahl der Packstücke
- Anzahl der Teile je Packstück
- Brutto- und Nettogewicht der Gesamtsendung sowie von jedem einzelnen Packstück

Mindestangaben im Packzettel:

- Nummer des Packstücks
- LASO Teilenummer und Artikelbezeichnung
- Artikelnummer des Lieferanten
- Liefermenge Artikel im Packstück
- Brutto- und Nettogewicht je Packstück

### 7. Verstoß gegen die LASO Verpackungsvorschriften

Beim Verstoß gegen unsere Verpackungsvorschriften behalten wir uns vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern oder bei Annahme unter Vorbehalt, die entstehenden Zusatzkosten an den Lieferanten weiterzubelasten. Solche Verstöße können z.B. sein:

- notwendiges Umpacken der Ware durch Nichteinhaltung der zulässigen Anliefermaße
- zusätzliche Entsorgungs-, Behandlungs- oder andere Kosten, wie z.B. Kosten durch amtliche Pflanzenbeschau bei Nichteinhaltung der jeweils gültigen Bestimmungen des IPPC
- beschädigte Transportverpackung bzw. Ladehilfsmittel, wie z.B. EURO-Paletten oder Gitterboxen

### 8. Ausnahmeregelung

Sollten spezifische Verpackungsanforderungen eine Abweichung von dieser Verpackungsvorschrift erfordern, ist eine entsprechende Abstimmung und schriftliche Freigabe bei LASO einzuholen.